

Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung vom 12. Juni 2014

Aufgrund § 29 Abs.1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen hat der Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung des Centrums für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung erlassen.

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Münster

- (1) Das „Centrum für Mittelalter- und Frühneuezeitforschung“ (nachfolgend „Centrum“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs o8 (Geschichte/Philosophie) gemäß § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird das Institut für Frühmittelalterforschung unter dem bisherigen Namen eine Abteilung des Centrums.

§ 2

Ziele, Aufgaben

Das Centrum bündelt die in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster betriebenen Forschungen zur mittelalterlichen und frühneuezeitlichen Geschichte. Es bietet eine fächerübergreifende Plattform zum Gespräch über Quellen, Methoden, Gegenstände und Ergebnisse mediävistischer und frühneuezeitlicher Forschungen im weitesten Sinne. Das Centrum fördert darüber hinaus institutionalisierte Verbundforschung und bildet selbst den Ausgangspunkt künftiger Drittmittelprojekte. Das Centrum vermittelt die Ergebnisse historischer Forschung einer universitären und außeruniversitären Öffentlichkeit und bietet eigene Veranstaltungen an. Das Centrum fördert die fächerübergreifende Anrechnung von Lehrveranstaltungen und strebt auf diese Weise ein interdisziplinär angereichertes Geschichtsstudium an. Zu den Aufgaben des Centrums zählt auch die Betreuung wissenschaftlicher Zeitschriften.

§ 3

Abteilungen

Das Centrum gliedert sich in eine Abteilung für Mittelalterforschung (Institut für Frühmittelalterforschung) und in eine Abteilung für Frühneuezeitforschung. Beide Abteilungen nehmen innerhalb ihres Aufgabenbereichs die Aufgaben des Centrums wahr.

§ 4

Mitglieder des Centrums

Mitglied des Centrums ist, wer Mitglied einer Abteilung ist.

§ 5

Mitglieder der Abteilungen

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Zugehörigkeit als Mitglied zur Westfälischen Wilhelms-Universität. Angehörige der WWU können Angehörige des Centrums sein.
- (2) Mitglieder der Abteilungen sind diejenigen, deren Stellen der Abteilung zugeordnet sind.

- (3) Weitere Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Abteilung aufgenommen werden. Bestehende Mitgliedschaften in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität bleiben hiervon unberührt.
- (4) Mitglied der Gruppe der Studierenden können alle an der Westfälischen Wilhelms-Universität für einen vom Fachbereich Geschichte/Philosophie angebotenen Studiengang im Fach Geschichte eingeschriebenen Studierenden werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands der Abteilung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der WWU.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als assoziierte Mitglieder des Centrums ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 6 Organe

Organe des Centrums sind:

- a. die Abteilungsversammlungen
- b. der Vorstand

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung jeder Abteilung besteht aus den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der Abteilung.
- (2) Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Abteilung haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Mitglieder der Abteilung haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher der Abteilung bzw. von der/dem durch sie/ihn beauftragte/n Stellvertreterin/Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Abteilungsversammlung einberufen werden.
- (4) Die Abteilungsversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der Abteilung
 - b. Wahl des Vorstands der Abteilung
- (5) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilung anwesend sind. Ist die Abteilungsversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen
- (7) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie

wird den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 8 Vorstand des Centrums

- (1) Der Vorstand des Centrums besteht aus den Vorständen beider Abteilungen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben bei Abstimmungen jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder aus den anderen Gruppen haben jeweils eine Stimme.
- (2) Der Vorstand des Centrums entscheidet über alle Angelegenheiten des Centrums von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für das gesamte Centrum. Dazu zählen insbesondere
 - a. Beschlussfassung über den Haushalt des Centrums
 - b. Wahl der Sprecherin/des Sprechers des Centrums und ihrer/seiner Stellvertreterin/
 - c. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Centrums, soweit sie nicht unmittelbar einer Abteilung oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind.

§ 9 Vorstand der Abteilungen

- (1) Der Vorstand der Abteilungen besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und jeweils einem Mitglied aus jeder der drei anderen Gruppen. Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben bei Abstimmungen jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder aus den anderen Gruppen haben jeweils eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen nach Möglichkeit verschiedenen Disziplinen angehören.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere
 1. Beschlussfassung über den Haushalt der Abteilung
 2. Wahl der Sprecherin/des Sprechers der Abteilung und ihrer/seiner Stellvertreterin/
 3. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Abteilung, soweit sie nicht unmittelbar einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind,
 4. Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern der Abteilung.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von vier Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds endet sein Amt.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

§ 10 Sprecherin/Sprecher des Centrums

- (1) Die beiden Sprecher/Sprecherinnen der Abteilungen nehmen turnusmäßig wechselnd für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr das Amt der Sprecherin/des Sprechers des Centrums wahr. Sie/ er wird in diesem Amt von der Sprecherin/dem Sprecher der jeweils anderen Abteilung vertreten.

- (2) Die Sprecherin/Sprecherinnen vertritt das Centrum nach außen. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 11

Sprecherin/Sprecher der Abteilungen

- (1) Jede Abteilung hat eine/n eigene/n Abteilungssprecher/in.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher der Abteilung ist die/der Vorsitzende des Abteilungsvorstands. Sie/Er bereitet die Abteilungsversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb der Abteilung und zwischen beiden Abteilungen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt die Abteilung nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Sprecherin/den Sprecher aus den Mitgliedern des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt sie/er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt endet ihr/sein Amt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 3. Februar 2014.

Münster, den 12. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles